

SATZUNG

des Vereins:

BAYERISCHE WARENBÖRSE MÜNCHEN-LANDSHUT e. V.

(eingetragen im Vereinsregister des AG München,
Registergericht Bd. 30 Nr. 25a am 30. 9. 1948;
i. d. F. vom 9. 5. 2012)



I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen BAYERISCHE WARENBÖRSE MÜNCHEN-LANDSHUT eingetragener Verein und hat seinen Sitz in München.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und die gemeinsame Förderung der bayerischen Erwerbszweige in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, leichtem Heizöl sowie sonstigen für die Ernährung im Handel geführter Waren, insbesondere Getreide, Mehl, Malz, Futter- und Düngemittel, Raufutter und Kartoffeln und damit zusammenhängenden Erzeugnissen der Industrie und des Gewerbes.
2. Der Verein setzt sich dementsprechend zur Aufgabe
 - a. die tätige Mitarbeit der an der Warenbörse zusammengeschlossenen Interessenten an der wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung des Handelsverkehrs mit dem Ziel, eine immer zuverlässigere und vorteilhaftere Versorgung der Allgemeinheit zu gewährleisten;
 - b. die praktische Sachkunde der Vereinsmitglieder zusammenzufassen und der Allgemeinheit nutzbar zu machen, insbesondere den staatlichen Organen jederzeit eine sachverständige Beratung zur Verfügung zu stellen;
 - c. in der Öffentlichkeit aufklärend über Verteilung und Ausnutzung der gehandelten Waren zu wirken und Verständnis hierfür zu erwecken, um im Einvernehmen zwischen der Warenbörse und den Verbrauchern eine möglichst hochwertige und vollkommene Versorgung mit den gehandelten Gütern zu sichern.



3. Als Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereins dienen insbesondere
 - a. Berichte, Vorträge, Besprechungen u.a. in den Mitgliederversammlungen,
 - b. Veröffentlichungen,
 - c. Gutachten und Vorschläge an staatliche Organe, insbesondere bei der Vorbereitung einschlägiger Gesetze und Verordnungen.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch den Verein ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Bedingungen der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Warenbörse erworben haben und die hierzu durch Beschluss des Präsidiums vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Zu fördernden Mitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen wollen, ohne Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft zu übernehmen. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich unter Angabe der vom Verein verlangten Auskünfte geschehen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, der Geschäftsführung Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung des Zweckes des Vereins notwendig sind.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt. Der Jahresbeitrag ist an dem bekanntgegebenen Termin fällig und kostenfrei an die Kasse des Vereins zu zahlen.

Der volle Beitrag ist auch für das Jahr zu entrichten, in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine Postanschrift und deren Änderung sowie die Namen seiner gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

Die Bezeichnung der Vertreter bleibt solange in Kraft, als sie nicht widerrufen wird.

§6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an Präsidium und Mitgliederversammlungen.
3. Die Rechte der Mitglieder werden, soweit natürliche Personen als Mitglieder diese nicht ausüben, durch Vertreter ausgeübt, die dauernd in dem Betrieb des Mitgliedes tätig und von diesem als solche bezeichnet sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Zu Mitgliedern des Präsidiums sind die Mitglieder oder ihre stimmberechtigten Vertreter wählbar.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die jeweiligen Einrichtungen des Vereins im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.



§7

Erlöschen der Mitgliedschaft



1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres, die spätestens 6 Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss,
 - b. wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind; über das Vorliegen dieses Tatbestandes entscheidet das Präsidium,
 - c. durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Präsidiums,
 - d. durch Beschluss des Präsidiums, falls die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein nach zweimaliger Aufforderung durch eingeschriebenen Brief unerfüllt blieben.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und gibt ihm keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Betreffenden durch ein Schreiben des Präsidiums Kenntnis zu geben.

IV. Gliederung des Vereins

§8

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:

- a. das Präsidium
- b. die Ausschüsse
- c. die Mitgliederversammlung
- d. der Vorstand nach § 26 BGB.

§9

Ämter

Die Ämter der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse sind Ehrenämter. Eine Vergütung wird den Mitgliedern für ihre Tätigkeit nicht gewährt.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Präsidiums und der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das Beratungsergebnis wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom Leiter der Mitgliederversammlung bzw. der Sitzung und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen und bei dem Verein aufzubewahren.

A. Präsidium

§ 12

Zusammensetzung und Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und 2 stellvertretende Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

§ 13

Obliegenheiten des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist berechtigt, für dringende Angelegenheiten, die bis zur Mitgliederversammlung nicht aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel zu bewilligen. Er bestimmt ferner die Vergütungssätze für Reisekosten und sonstige Ausgaben der Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer.
3. Das Präsidium kann für die Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse bilden und Berichtersteller bestimmen.
4. Das Präsidium setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.



5. Die Mitglieder des Präsidiums haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Ämter geheim zu halten.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums finden an dem vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter bestimmten Ort statt. Auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder des Präsidiums muss eine Sitzung einberufen werden.
2. Beschlüsse des Präsidiums können auch im Wege schriftlicher Erklärungen gefasst werden.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Alle Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§15

Geschäftsführung

Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Vereins und zur Verwaltung seines Vermögens wird eine Geschäftsführung unter der Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet.

Der Geschäftsführer ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins teil mit beratender Stimme.

Der Geschäftsführer wird vom Präsidium angestellt. Die sonstigen Angestellten verpflichtet der Geschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 16

Vertretung

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums sowie die Mitgliederversammlung und hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Bei internen Vereinssachen wird der Präsident im Falle der Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten.



B. Ausschüsse

§ 17

Wahl der Ausschüsse, ihre Amtsdauer und Tätigkeit

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bildung von Ausschüssen, wählt die Mitglieder und kann den Ausschüssen Aufgaben zuweisen. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
2. Die Ausschüsse sind gehalten, ihre Berichte schriftlich an das Präsidium einzusenden, das sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt und dort zur Kenntnis der Mitglieder bringt.
3. Die Arbeiten der Ausschüsse unterliegen der Aufsicht des Präsidiums. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, auf Verlangen Bericht über den Stand ihrer Arbeiten an das Präsidium einzureichen. Die Einberufung der Ausschüsse durch deren Vorsitzenden ist dem Präsidenten des Vereins mitzuteilen.
4. Den Ausschüssen können für ihre Zwecke durch Beschluss des Präsidiums Mittel eingeräumt werden.
5. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Die Mitglieder der Ausschüsse haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Ämter geheim zu halten.

C. Mitgliederversammlung

§ 18

Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge an diese

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich, und zwar, wenn möglich, im Laufe des Monats Mai abgehalten.
2. Auf schriftlichen Antrag des Präsidenten oder von drei Präsidiumsmitgliedern oder von einem Drittel der im Verein vertretenen Stimmen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen, und zwar stets mittels schriftlicher Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.



4. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen vor dem 1. April des laufenden Geschäftsjahres dem Präsidium mitgeteilt werden.
5. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Tagung durch Beschluss der Mitgliederversammlung darauf gesetzt werden.



§ 19

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Über Anträge auf Abänderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks des Vereins, kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Beschlüsse über Gegenstände außerhalb der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung bedürfen der gleichen Mehrheit.

Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 20

Tätigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung

a) wählt

1. das Präsidium und die Mitglieder der Ausschüsse
2. zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder der Ausschüsse sein dürfen

b) beschließt über

1. den Bericht über das verflossene Geschäftsjahr
2. die Kassenführung
3. die Anträge
4. die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
5. den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
6. Satzungsänderungen
7. die Mitgliederbeiträge.

§ 21

Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form durchgeführt, Wahlen jedoch in geheimer Wahl durch Stimmzettel, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.



V. Auflösung des Vereins

§ 22

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Äußerung des Präsidiums durch mindestens ein Drittel der im Verein vertretenen Stimmen unterstützt werden und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.
2. Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag schriftlich dem Präsidium abgeben. Dieses ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimme mit.
3. Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch das Präsidium abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.